

Stellungnahme

**der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim
DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Klimaschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirt-
schaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und
der Netzregulierung vom 15. Oktober 2024**

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur **Stellungnahme** zum neuen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 15. Oktober 2024, der u.a. Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG-E) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-E) vorsieht.

Aufgrund einer rund 48-stündigen Stellungnahmefrist zu einem Änderungsgesetz mit 132 Seiten konzentrieren wir uns auf wenige der vorgeschlagenen Neuerungen, die für Energiegenossenschaften von besonderer Relevanz sind. Eine fachlich fundierte Bewertung ist in der vorgegebenen Frist nicht möglich, sodass wir uns vorbehalten, neue Erkenntnisse nachzureichen. Wir möchten uns dafür bedanken, dass die Änderungen im Text separat hervorgehoben wurden, was die Arbeit sehr erleichtert hat.

Wie von Ihnen gewünscht nehmen wir nur Stellung zu den neuen Regelungen. Insbesondere möchten wir uns dabei zur **Absenkung der Direktvermarktungsgrenze in § 21 EEG-E äußern**. Zu allen anderen Themen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10. September 2024.

Die 951 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und Motivation für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 220.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen EE-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über den Betrieb von Strom- und Wärmenetzen, die Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Eine erfolgreiche **Strom-, Wärme- und Mobilitätswende** ist auf das Engagement der Bürger angewiesen.

II. Zusammenfassung unserer Positionen

1. Für **EE-Anlagen unter 100 kW**, die zukünftig direkt vermarktet werden sollen, sollten (zumindest vorübergehend) eine **Abnahmepflicht bei Direktvermarktern** eingeführt und die im anzulegenden Wert eingepreiste „**Managementprämie**“ von 0,4 ct/kWh mindestens **verdreifacht** werden.
2. Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften** auf ein Projekt pro Technologie in einem festgelegten Zeitraum in **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** sollte **gestrichen** werden.

III. Erläuterungen zu den Positionen

1. Zukünftigen Ausbau von PV-Anlagen unter 100 kWp sicherstellen

Für das Erreichen der Ausbauziele im Bereich der Photovoltaik ist das mittlere Anlagensegment zwischen 30 und 1.000 kWp von großer Bedeutung. Viele kleine und mittelgroße Marktakteure wie z.B. die Energiegenossenschaften konzentrieren sich bei ihren Anstrengungen für die Energiewende auf diese Anlagengröße. Durch die Absenkung der Direktvermarktungsgrenze befürchten wir eine massive Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit. Es ist kein Direktvermarkter bereit, den Strom aus PV-Anlagen mit einer Leistung unter 100 kWp zu vermarkten. Die aufwändige Direktvermarktung kleinerer Anlagen würde die Dienstleistungsentgelte derart ansteigen lassen, dass eine wirtschaftliche Projektumsetzung nicht mehr möglich wäre. Die Kosten für die technischen Einrichtungen für die Direktvermarktung kommen für diese Anlagen noch hinzu.

Schon jetzt bereitet die Direktvermarktung mithilfe eines Direktvermarkters große Probleme. Die aktuelle Entwicklung geht sogar in die entgegengesetzte Richtung. Vermehrt zeichnet sich ab, dass auch die Direktvermarktungsverträge von Anlagen über 100 kWp aufgekündigt werden. Neuverträge sind nur zu deutlich schlechteren Konditionen möglich, die schon lange nicht mehr durch die sog. „Managementprämie“ abgedeckt sind. Die Dienstleistungsentgelte sind in diesem Jahr von 0,2 ct/kWh auf 0,8-1,3 ct/kWh gestiegen und somit sechs Mal höher als ursprünglich bei der Planung veranlagt. Weder die unentgeltliche Abnahme des Stroms noch die Einbindung von Speichern stellen zum aktuellen Zeitpunkt eine wirtschaftliche Lösung dar. Bei einer uns vorliegenden Beispielrechnung für eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung von 260 kW entspricht das neue monatliche Dienstleistungsentgelt des Direktvermarkters 20% der Einnahmen des Anlagenbetreibers für September 2024 aus der Direktvermarktung.

Unter diesen Bedingungen werden unsere Energiegenossenschaften ab 1. Januar 2025 keine neuen PV-Anlagen zwischen 100 und 90 kWp wirtschaftlich realisieren können (eine Lösung über einen Direktvermarkter ist ausgeschlossen). Im nächsten Absenkungsschritt gilt dies für Anlagen zwischen 100 und 75 kWp und final zwischen 100 und 25 kWp. In der Konsequenz ist zu befürchten, dass PV-Anlagen zukünftig nur noch bis zur Direktvermarktungsgrenze umgesetzt werden, d.h. 89,9 kWp, 74,9 kWp und 24,9 kWp. Ferner werden durch diese Entwicklungen auch die Dächer nicht mehr vollständig genutzt.

Vorschlag: Für **EE-Anlagen unter 100 kW**, die zukünftig direkt vermarktet werden sollen, sollten (zumindest vorübergehend) eine **Abnahmepflicht bei Direktvermarktern** eingeführt und die im anzulegenden Wert eingebundene „**Managementprämie**“ von 0,4 ct/kWh mindestens **verdreifacht** werden.

2. Zeitliche Beschränkung zur Projektumsetzung von Bürgerenergiegesellschaften (BEG) aufheben

Laut § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 dürfen BEG und ihre Mitglieder bzw. Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV-(Dach- oder Freiflächen-) und ein Windprojekt innerhalb von **drei Jahren** realisieren. Die Voraussetzungen für BEG in § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind so streng, dass eine weitere Beschränkung von BEG mit Blick auf die Projektanzahl nicht notwendig ist. Dass die Regeln in §§ 3 Nr. 15, 22b EEG 2023 sehr streng sind, lässt sich auch daran erkennen, dass von den knapp 1.000 Energiegenossenschaften seit Anfang 2023 nur drei BEG vom Ausschreibungsprivileg Gebrauch gemacht haben. Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag am Ausbau von PV und Windenergie an Land. Um die ambitionierten EE-Ausbauziele zu erreichen, sind **mehr Anreize** gefragt – und keine zusätzlichen Begrenzungen.

Vorschlag: Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften** auf ein Projekt pro Technologie in einem festgelegten Zeitraum in **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** sollte **gestrichen** werden.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter für Politik und Recht der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349